

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „heute.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine stv. Vorsitzende Mag.^a Miriam Ternner und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 14.09.2021 im selbständigen Verfahren gegen die „DJ Digitale Medien GmbH“, Heiligenstädter Lände 29/6, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „heute.at“, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Party endete für XXX fast tödlich**“, erschienen am 31.05.2021 auf „heute.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

I. Zum Sachverhalt:

Im oben genannten Artikel wird über ein unvorstellbares Martyrium für eine Wienerin berichtet: Stundenlang sei ein Trio über die Frau, die bis dato traumatisiert sei, hergefallen. Nun liege die Anklage vor, heißt es im Vorspann.

Im Artikel werden das Alter, der Beruf und eines der Hobbys der Frau angeführt; dem Artikel zufolge solle sie von einem Trio stundenlang missbraucht worden sein. Trotz schwerer Verletzungen solle die Frau weiterhin von drei Männern missbraucht und somit fast getötet worden sein. Anschließend wird berichtet, dass die Betroffene bei privaten Feiern Alkohol konsumiert habe und dann mit Freunden noch in ein einst angesagtes Nachtlokal gegangen sei, dessen Namen im Artikel angeführt wird. Gegen 4.20 Uhr hätten sich die Bekannten der Betroffenen verabschiedet, sie sei indes alleine im After-Hour-Club geblieben. Schließlich sei sie auf einen der drei mutmaßlichen Täter getroffen, den sie nur vom Fortgehen und Instagram gekannt habe und habe sich mit ihm unterhalten. Anschließend seien die zwei weiteren Männer (die weder der erste Mann noch Opfer gekannt hätten) dazu gestoßen. Um 8.30 Uhr, die Frau dürfte da bereits berauscht gewesen sein, sei die Partie zu viert in die Wohnung eines der Männer gefahren.

Anschließend wird im Artikel genau geschildert, auf welche Art und Weise die drei mutmaßlichen Täter die Frau mehrere Male sexuell missbraucht hätten. Dabei werden die Tatabläufe bis hin zu schwerer sexueller Gewalt und mehrfachen ungewollten Geschlechtsverkehr, ein weiterer Tatversuch und auch die daraus resultierenden gravierenden Verletzungen des Opfers im Intimbereich in allen Details beschrieben.

Schließlich wird im Artikel auch noch erläutert, wie es zur Festnahme der Tatverdächtigen gekommen sei. Ein Sachverständiger wird auch noch damit zitiert, dass die Ereignisse die Frau nachhaltig und fulminant aus ihrer Lebensbahn geworfen hätten und es wird angemerkt, dass das Opfer seither in Behandlung sei.

Am Ende des Artikels wird festgehalten, dass die Tatverdächtigen seit über zehn Monaten in Untersuchungshaft sitzen und wegen sexuellen Missbrauchs, Körperverletzung und versuchten Mordes vor Gericht stehen würden. Der Rechtsanwalt des Hauptangeklagten wird damit zitiert, dass es zunächst eine einvernehmliche Party und daraus eine „Sexparty“ geworden sei, eine Tötungsabsicht werde vom Rechtsanwalt bestritten.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass die Tat auf eine unglaublich grausame Art und Weise beschrieben werde, dies könne u.a. zu einer weiteren Traumatisierung des Opfers führen. Darüber hinaus werde der alkoholisierte Zustand des Opfers betont, wodurch man auch von „Victim-Blaming“ ausgehen könne. Schließlich kritisierte die Leserin, dass in der ursprünglichen Überschrift des Artikels von einer „Sex-Party“ die Rede gewesen sei.

II. Vorbringen der Medieninhaberin:

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren teil. In einer schriftlichen Stellungnahme führte der stv. Chefredakteur von „heute.at“ aus, dass der Name des Opfers bewusst unerwähnt bleibe und sohin kein Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz und die Intimsphäre vorliege. Vielmehr weise man darauf hin, dass die Schilderungen in dem Artikel zur Gänze der Wahrheit entsprechen würden, auch komme das Wort „Party“ dezidiert in der öffentlich verlesenen Anklageschrift vor.

In der Stellungnahme wurde betont, dass man es erstens als Pflicht eines jeden Mediums erachte, jegliche Form von sexueller Gewalt gegenüber Frauen erstens zu verhindern und dass die Berichterstattung zweitens dazu diene, über Vorfälle dieser brutalen Art warnend zu informieren. Inzwischen seien die Täter auch verurteilt worden, so der stv. Chefredakteur.

III. Bewertung des Senats:

Zunächst hält der Senat fest, dass das Thema „Gewalt gegenüber Frauen“ und Berichte über Straftaten in diesem Bereich für die Öffentlichkeit relevant sind; Medien können bei dem heiklen Thema einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten. Bei Berichten über konkrete Gewaltverbrechen und Missbrauchsfälle ist allerdings stets auf den Persönlichkeitsschutz der Opfer und ihrer Angehörigen zu achten. Das Leid, das die betroffenen Frauen und ihre Angehörigen erfahren, darf durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden, etwa durch die Bekanntgabe zu grausamer oder intimer Details (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex; siehe z.B. die Entscheidungen 2015/2, 2020/004 und 2020/253).

Zum Vorbringen der Medieninhaberin, dass der Name des Opfers im Artikel nicht genannt werde, weist der Senat darauf hin, dass sich aus medienethischer Sicht die Identifizierbarkeit eines Opfers auch aus verschiedenen Begleitumständen ergeben kann; die Nennung des (vollständigen) Namens ist dabei nicht unbedingt erforderlich (vgl. die Entscheidungen 2019/132, 2020/025 und zuletzt 2021/095). Im vorliegenden Fall ist die betroffene Frau nach Ansicht des Senats zumindest für einen beschränkten Personenkreis identifizierbar: Dafür spricht zunächst, dass ihr Alter, ihr Beruf und eines ihrer Hobbys angeführt werden; weiters wird berichtet, dass sie vor der Tat bei zwei privaten Feiern gewesen sei. Außerdem wird auch noch angemerkt, dass sie mit Freunden in ein namentlich genanntes Nachtlokal gegangen sei. Aufgrund all dieser Angaben ist – jedenfalls für einen eingeschränkten Personenkreis – von einer Identifizierbarkeit der betroffenen Frau auszugehen.

In den Beiträgen werden zahlreiche grausame Details zu den sexuellen Gewalttaten und auch die damit zusammenhängenden schweren Verletzungen genau beschrieben. Aufgrund der Schwere der angeklagten Delikte – die Tatverdächtigen stehen nicht nur wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs, sondern auch wegen versuchten Mordes vor Gericht – hätte die Redaktion in besonderem Ausmaß Rücksicht auf die Persönlichkeitssphäre des Opfers nehmen müssen (siehe Punkt 5.4 des Ehrenkodex). Für die stärkere Gewichtung des Persönlichkeitsschutzes sprechen auch die im Beitrag zitierten Aussagen des Experten, wonach das Opfer durch die Taten nach wie vor schwer traumatisiert sei.

Nach Auffassung des Senats ist die Veröffentlichung der vorliegenden Details dazu geeignet, das Leid des Opfers und seiner Angehörigen zu vergrößern. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Details zum Tathergang und zu den schweren Verletzungen in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft ausgeführt wurden. Dieser Umstand befreit die Redaktion nicht von ihrer Verpflichtung zu prüfen, ob

die Veröffentlichung der Details die Persönlichkeitssphäre des Opfers verletzen könnte (siehe die Entscheidungen 2018/233, 2018/233A und 2018/S006-I). Die Details einer Anklageschrift in einem Gerichtsverfahren dürfen nicht automatisch von den Medien in ihrer Berichterstattung übernommen werden, insbesondere wenn es um schwerwiegende Sexualstraftaten geht (vgl. hierzu zuletzt die Entscheidung 2021/212). Die Gerichtsöffentlichkeit ist mit der Medienöffentlichkeit nicht gleichzusetzen.

Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis des Presserats verletzen die detaillierten Schilderungen zum Ablauf und der Folgen der sexuellen Gewalttaten auch die Intimsphäre des Opfers (Punkt 5 und Punkt 6 des Ehrenkodex; siehe dazu bereits die Entscheidungen 2017/056 und 2020/226). Zudem kann die genaue Beschreibung eines brutalen Missbrauchsfalls in den Medien auch zu einer neuerlichen Belastung der Familienangehörigen des Opfers führen, weshalb auch auf die Persönlichkeitssphäre der Angehörigen nicht ausreichend Rücksicht genommen wurde.

Der Senat kann an einem derart detaillierten Bericht über den mehrfachen sexuellen Missbrauch daher auch kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Die geschilderten Gewalttaten und das Leid des Opfers hätten im Rahmen einer transparenten Kriminal- bzw. Prozessberichterstattung auch auf andere Art und Weise vermittelt werden können – nämlich mit mehr Zurückhaltung und Sensibilität. Im Ergebnis wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht (zur Filterfunktion vgl. z.B. die Entscheidungen 2018/269, 2019/182 & 2020/192). Die Medieninhaberin wird sohin dazu aufgefordert, bei Missbrauchsfällen und Vergewaltigungen künftig sensibler zu berichten und dabei stärker auf den Persönlichkeitsschutz der Opfer und deren Angehörigen zu achten.

Zur Kritik der Leserin, dass in der Überschrift von einer „Sex-Party“ die Rede gewesen sei, merkt der Senat Folgendes an: Grundsätzlich sind Verkürzungen und Zuspitzungen in Schlagzeilen zulässig, sofern diese im dazugehörigen Artikel entsprechend erläutert werden (siehe bereits z.B. die Fälle 2012/22, 2014/108, 2015/207 und 2017/145). Da der Strafverteidiger des Hauptangeklagten im Artikel damit zitiert wird, dass aus einer einvernehmlichen Party eine „Sexparty“ geworden sei, erscheint dem Senat der Begriff „Party“ in der Überschrift noch medienethisch zulässig. Dennoch weist der Senat darauf hin, dass das Medium damit den „Spin“ des Strafverteidigers übernommen und die Opferperspektive außer Acht gelassen hat. Nach Auffassung des Senats war zumindest die Bezeichnung als „Sex-Party“ in der ursprünglichen Überschrift dazu geeignet, die erlittene sexuelle Gewalt zu verharmlosen (siehe auch die Stellungnahme zu verantwortungsvoller Berichterstattung zum Thema „Gewalt gegen Frauen“, 2019/S001-I).

Schließlich merkt der Senat kritisch an, dass der Beitrag nach wie vor unverändert abrufbar ist; er empfiehlt eine Anpassung im Sinne der vorliegenden Entscheidung. In dem Zusammenhang führt der Senat Punkt 2.4 des Ehrenkodex an, wonach eine freiwillige Richtigstellung bzw. Abänderung eines Artikels dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand entspricht.

Der Senat stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex für die österreichische Presse** fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO fordert der Senat die „**DJ Digitale Medien GmbH**“ auf, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Stv. Vorsitzende Mag.^a Miriam Terner
14.09.2021